

(2) Ich ersuche, sofort das Weitere zu veranlassen. Wo Maßnahmen gegen Beamte der vorgenannten Art bisher unterblieben sind, weil das Schicksal der Schlaraffia im Ungewissen war, ersuche ich, die Prüfung wiederaufzunehmen. Soweit Maßnahmen nach § 5 (gegebenenfalls nach § 6) BBG.<sup>1</sup>) in Frage kommen, ist die Prüfung bereits anhängig, da die Namen der in Frage kommenden Beamten inzwischen amtlich zu meiner Kenntnis gelangt sind. In diesen Fällen ist, wie in der VO. zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes bestimmt werden wird, noch eine Zustellung der Verfügung nach dem 30.Juni 1937, jedoch längstens bis zum 30.September 1937 zulässig. Der Beamte kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs.2 BBG.<sup>1</sup>) einen Monat nach Zustellung der Verfügung, spätestens also am 31.Oktober 1937, beantragen. Ich ersuche, alle diese Fälle mir schleunigst vorzulegen.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts: Ich ersuche, entsprechend zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister durch Abdruck. - RMBLiV. S.1026.

<sup>1</sup>) Vgl. RGBl.1933 I S.175, 389.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Der vorstehende Erlass ist auch in meiner Verwaltung durchzuführen. Ich ersuche, unverzüglich das Weitere zu veranlassen und mir alle Fälle der genannten Art schleunigst vorzulegen.

Die Runderlasse des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 2.September 1936, 7.Dezember 1936 und 22.April 1937 wurden mitgeteilt durch Runderlaß vom 3.Oktober 1936 - ZIIa 3026- (RMinAmtsblDtschWiss. S.447), 28.Dezember 1936 - ZIIa 4129 - (RMinAmtsblDtschWiss.1937 S.19) und 5.Mai 1937 - ZIIa 1699 - (RMinAmtsblDtschWiss. S.262).

Dieser Erlass wird auch im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht  
Im Auftrage

